



Förderung für das Verbringen von Käferholz aus dem Wald

Auch 2020 kann man wieder die Förderung für Kalamitätsholz (Käfer, Windwurf) beantragen. Dies ist für Holzlisten ab dem 01. März möglich. Wie im letzten Jahr auch gibt es hierfür bis zu 12 €/FM.

Mitglieder, die Ihr Kalamitäts-Holz auf einen der registrierten Holzlagerplätze der FBG bringen, können die Förderung beantragen.

Hierzu müssen Sie lediglich die aktuelle Beteiligterklärung (zum Download auf der Homepage) ausfüllen und zeitnah an die Geschäftsstelle schicken. Wer keine Möglichkeit zum Download hat, kann sich gerne melden – wir mailen oder schicken Ihnen die Beteiligterklärung gerne zu.

Waldschadenssituation:

Die Stürme der letzten Wochen haben zahlreiche Bäume einzeln bis gruppenweise geworfen. Die Gesamt-Schadholzmenge ist nach derzeitiger Erkenntnis nicht allzu hoch, aber diese Sturmwurfnester sind potenzielle Borkenkäferbrutnester und sollten deshalb schnellstmöglich aufgearbeitet und aus dem Wald verbracht werden.

Sturmschäden





Lagerplatz Unterampfrach:

In den kommenden Wochen wird der Lagerplatz „saniert“.

Bitte bis dahin kein Holz dort ablegen. Wir informieren Sie, sobald dies wieder möglich ist.

Aufgrund der aktuellen Situation finden in den kommenden Wochen leider keine Sprechstunden mehr statt.

Ferner müssen wir Sie darauf hinweisen, Anliegen nur noch telefonisch oder schriftlich vorzubringen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Corona – Richtlinien für Waldbesitzer

Aus aktuellem Anlass und zur Info für unsere Mitglieder hier die aktuelle Info vom Waldbesitzerverband:

Ministerpräsident Markus Söder hat am Samstag, den 21.03. für den Freistaat Bayern landesweite Ausgangsbeschränkungen angeordnet. Aus den Kreisen der Mitglieder ergab sich daraufhin die Frage, inwieweit davon Forstbetriebe, Waldbesitzer und FZusse betroffen sind.

Lassen Sie uns hierzu erläutern:

Das Verlassen der eigenen Wohnung ist ab Samstag 00:00 Uhr in Bayern nur noch beim Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Dazu zählen laut Bayerischer Staatsregierung der Weg zur Arbeit, notwendige Einkäufe, Arzt und Apothekenbesuche, Hilfe für andere, Besuche von Lebenspartnern aber auch Sport und Bewegung.

Als Waldbesitzer bzw. Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss sind sie als Forstbetrieb zu werten. Dies folgt schon aus dem Bescheid der Berufsgenossenschaft, die Sie als Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft führt. Damit ist die Arbeit im Wald für Sie Arbeit und unterliegt nicht den Ausgangsbeschränkungen. Das bedeutet auch, dass sie bei ihrem Forstzusammenschluss bestellte und bereitgestellte Pflanzen und andere Materialien abholen können. Umgekehrt gilt für den Forstzusammenschluss, dass er als privilegierter Betrieb des Landhandels seinen Betrieb zur Auslieferung von Fortpflanzen aufrechterhalten kann und darf.

Im Namen von Präsident Ziegler möchten wir Sie bitten, diese Information an alle betroffenen Waldbesitzer und Zusammenschlüsse weiterzugeben und darauf hinzuwirken, die forstlichen Arbeiten – selbstverständlich unter Beachtung der notwendigen persönlichen Sicherheitsvorkehrungen für sich selbst und andere – durchzuführen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen weiterhin unfallfreie Waldarbeit!

Bleiben Sie gesund!

Ihre FBG Westmittelfranken



Holz aus unseren Wäldern